

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1925

438 (22.9.1925) Frauenbeilage

Frauenbeilage

Nr. 37/6. Jahrgang

ZUM KARLSRUHER TAGBLATT

22. September 1925

Zum guten Kleid



der gute Schirm

empfehlen

Schirmfabrik Wihl. Kreischar
Nachf. Andr. Weinig Jr.

jetzt Karl-Friedrichstr. 21
Telephon 5476 Gegründet 1840
Überzielten, Schirmreparaturen schnell und billig

Pfaff-Nähmaschinen
für Hausgebrauch, Gewerbe u. Industrie
sind unerreich!

Georg Mappes
nur Karl-Friedrichstrasse 20

Moderne
Möbelausstattungen
Kraftbetriebseinrichtungen

Zick-Zack-, Kettel-, Mohl-
saum- u. Knopfloch-
Maschinen

Kostenlose Unterrichte im Nähen, Stopfen
und Sticken. Erleichterte Zahlungs-
bedingungen. Besichtigung erbeten.

Molkerei
Ludwig Maner
Telephon 2740 — Rappurterstraße 102

empfehlen

Rur- u. Rindermilch

von tuberkulosefreien, geimpften
Kühen unter bezirksärztlicher
Kontrolle gewonnen mit
Trockenfütterung
(Wied in Flaschen zugeführt)

Singer
Nähmaschinen

Erleichterte Zahlungsbedingungen
Ersatzteile — Nadeln — Oel
Garn — Reparaturen.

SINGER Co. Karlsruhe
Nähmaschinen Act.-Ges. Kaiserstraße 124

Vom Mühen und vom Mögen.

Gedanken über Hausfrauenarbeit.

„Dein Mühen und Dein Mögen
Die stehen sich oft entgegen.
Du tust am besten, wenn Du tust,
Nicht, was Du willst, nein, was
Du mußt!“

Auf nichts paßt vielleicht der obige Spruch so gut, wie auf unsere Hausfrauenarbeit. Denn mühen wir nicht fast täglich und stündlich Dinge tun, Arbeiten verrichten, die uns nicht besonders „behagen“ und Beschäftigungen oder Liebhabereien zurückstellen, denen wir gerne unsere Zeit widmen würden?

Ich meine z. B., das keine von uns gerne Staub wischt. Und will vielleicht jemand behaupten, daß Geschirradwaschen, Topfseuern oder Fußbodenwischen seine (bzw. ihre) Lieblingsarbeit sei? Von der großen Wäsche und dem Plättetage will ich lieber gar nicht erst reden, und wie oft hört man wohl den Stohlaufzer der Hausfrau:

„Da muß ich nun in der Küche stehen und mich plagen bei dem herrlichen Wetter. — Dabei ist dann in einer Viertelstunde alles aufgefessen und es steht aus, als hätte man mit all der Mühe des Vormittages nichts beschafft!“

Ja, wieviel lieber würden wir nicht oft mit einem Buch, einer Handarbeit, gemütlich am Fenster sitzen, oder musizieren, oder spazieren gehen, anstatt Tag für Tag den Kreis kleiner Verrichtungen wieder zu durchwandern, die so nötig und anscheinend doch so unendlich sind, die in ihrer ständigen Wiederholung unsere Kräfte beanspruchen, und deren Wirkung doch oft nur dem „Kenner“ ersichtlich ist. (Weshalb ja auch noch heute viele Männer mit Vorliebe behaupten: „Ach, Ihr Frauen habt ja nichts zu tun! Das bißchen Wirtschaft? Das mache ich in fünf Minuten, so nebenher!“ Aber wie? Darüber schweigt des Sängers Höflichkeit...)

Und wie oft möchten wir nicht lieber flott und frank in den Laden gehen und uns einen Out, ein Kleid, einen Mantel oder dergl. nach unserem Geschmack auswählen, anstatt in tagelangen Konferenzen mit der billigen kleinen Hauschneiderin die alten Sachen immer noch einmal umzuarbeiten und zu modernisieren. Oder im Theater sitzen, anstatt Einkäufe zu stopfen, und mal ins Kaffee gehen, anstatt Früh und Pieschen die Vokabeln zu überhören —

Soll ich die Reihe fortsetzen? Ich glaube, es ist nicht mehr nötig! Wir wissen schon, wie wahr das Wort ist vom Mühen und vom Mögen, die

sich oft so gar nicht vertragen. Und wenn es auch nicht ganz so schlimm ist, wie jene junge Frau behauptete: „Hausfrau“ sein heißt, alles tun müssen, was eilig und langweilig ist und alles unterlassen, was nett ist! — So sind wir uns doch klar darüber, daß allerdings namentlich heutzutage im Hausfrauenleben „Pflicht“ und „Verzicht“ groß geschrieben werden müßten und das Wort „Bergnügen“ klein, sehr klein! — Aber was nicht klein geschrieben werden muß, das ist das Wort „Freude“, und damit

Und gerade die Arbeiten, die Dir schwer fallen, suche besonders gut zu machen. Wachsende Übung wird Dein Geschick vermehren, Du wirst Erleichterungen und kleine Kniffe erfinden und eines Tages entdecken, daß diese Arbeit, die Dir jetzt leicht und aus von der Hand geht, Dir gar nicht mehr so unangenehm ist. Das wäre die erste Freude. — Die Zweite liegt in der Möglichkeit, eintönige Arbeit durch gute Gedanken schmachtig zu machen.



„Hörst Du, Männe?“

Ullstein-Mode-Alben mit 2000 neuen Schnittmuster-Modellen erschienen!“

KNOPF hat sie alle vorrätig!

kommen wir zu dem zweiten Teil des Spruches, dem, der uns helfen soll, den Gegensatz zwischen Mühen und Mögen zu überbrücken.

Ich kenne eine kluge, alte Dame, welche die Ergebnisse einer reichen Lebenserfahrung immer in drohliche kleine Redensarten kleidete, die man im Gedächtnis behält. Ein solcher Ausspruch hieß: „Man muß den Teufel verschlucken, ohne ihn lange zu begucken!“ und sie äußerte ihn stets, wenn es eine unangenehme, aber unumgängliche Sache zu erledigen galt.

Nicht Du etwas tun, so fritze Dich kopfüber hinein! Desto eher ist es überstanden.

Man hat einmal gesagt, die Nadel, die Frauen zu emsigen führen, haben schon manches Glück gestochen, und man hat damit das Grubeln gemeint, das leicht bei gleichmäßiger Arbeit entsteht. Aber ebenjogut, wie man dabei „Grillen fangen“ kann, kann man beim Stopfen, beim Zicken der Nähmaschine, beim Bohnensticheln oder am Nähfuß seine Gedanken auf angenehme Art spazieren führen! Man kann beispielsweise die nächste Sommerreise planen, oder man läßt das Schauspiel, das Konzert, dem man (vielleicht vor längerer Zeit schon begewohnt hat), das Buch oder den Vers, den man las, im Gedächtnis aufleben. Manches

auch, über das wir uns innerlich noch nicht recht klar waren, findet seine Lösung bei solcher stillen, eintönigen Arbeit, die uns Zeit zum Selbstfinden läßt.

Blühartig kommt uns oft die Erkenntnis, wie wir dies und jenes anfallen müssen, was vorher vielleicht nicht glücken wollte, und während die Finger sich unermüdet rühren, eilt der Geist voller Freude auf dem neuentdeckten Wege weiter. Mit welcher inneren Befriedigung betrachten wir nachher die fertige Arbeit, gedanken wir der zweifach gut gemachten Zeit!

Und es gibt für uns noch eine weitere Freude! Das Bewußtsein des Wertes unserer Arbeit!

Viele Menschen können behaupten, daß ihre Tätigkeit nötig und nützlich, ja unerlässlich sei? Wir Hausfrauen dürfen es! Unsere Arbeit, so unauffällig, so scheinbar „fruchtlos, eintönig“ und „nützlich“ sie sein mag, hat doch die größte Bedeutung, denn sie hält Heim und Familie zusammen, die Familie, auf der sich das große Gemeinwohl des Staates aufbaut.

Wir sind sozusagen die „Anruhe“ in der Uhr, jenes winzige Teilchen im Werk, das von außen niemand sieht, und das doch dem Getriebe der einfachsten wie der kostbarsten Uhr den Stoß gibt!

Ist es nicht schön zu denken, daß das Wohl und Wehe so vieler von uns abhängt und daß unser Leben — mag es hundertmal eins sein, in dem „Verzichten“ groß geschrieben würde — nicht umsonst gelebt wird? Entschädigt uns nicht die Liebe, die wir geben dürfen, für vieles, was wir entbehren müssen? Reich, ach reich ist, wer für andere zu sorgen hat! —

So wird uns aus dem Mühen das Mögen erwachen; der Zanberpruch, der Pflicht in Freude verwandelt!

Räthe Brustat-Schödermann.

Die Entlobung.

Die rechtlichen Folgen der Auflösung eines Verlobnisses.

Von

Dr. jur. Fedor Kaul.

„Ehen werden im Himmel geschlossen“, sagt ein altes Sprichwort. Aber der Ehescheidung im allgemeinen pflegt nicht nur in den Kulturstaaten, sondern auch bei den weniger zivilisierten Völkern ein Verlobnis voranzugehen. Die rechtliche Natur des Verlobnisses hat im Laufe der Jahrhunderte gewechselt. Heute ist im deutschen Recht das Verlobnis ein Vertrag zwischen den künftigen Ehegatten, der auf Eingebung der Ehe hinzielt.

In neuerer Zeit verlobt man sich sehr rasch. Leider muß man auch die Erfahrung machen,

Haid & Neu-Nähmaschinen
sind beliebte und nützliche einheimische Erzeugnisse.
Alleinverkauf **August Neufuß**
Westendstraße 53, am Mühlburger Tor.
Auf Wunsch Zahlungsvereinfachungen.
Neu aufgenommen: **Fahrräder, erste Marken**

Sie finden bei uns
preiswerte
Kinder- u. Erstlingswäsche
CHRIST. OERTEL
Kaiserstraße 101/103

Damen-Mantelstoffe
„Pelzimitationen“
Moderne Dessins und Farben
Große Auswahl. Billige Preise
Carl Büchle f. h. v. Gebrüder Kohlmann
Erbprinzenstraße 28, am Ludwigsplatz.

Ein Freudentag ist der Waschttag
mit dem patentierten, vollkommen selbsttätig arbeitenden „Liebig's Dampf-Wasch-Automaten, der dauernd Arbeitszeit, Arbeitslohn, Seife und Feuerung erspart und in jedem Raum auf Spezial-Gasofen und Küchenherd benutzbar ist, ohne jede Bedienung. **Größte Schonung der Wäsche**

„Liebig's Dampf-Wasch-Automaten-Zentrale
Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 27 a

Besichtigen Sie unseren Ausstellungsstand i. d. Stadt, **Ausstellungshalle** in der Zeit vom 19. bis 30. Sept., daselbst **täglich praktische Vorführungen**

STOFFE für Damen Velour de lain, Peluche (Seal)
und Herren Samit für Kleider und Mäntel
empfehlen zu billigstem Preis

W. BRAUNAGEL, Herrenstraße 7,
zwischen Kaiserstr. u. Schloßplatz.

Gritzner-
Nähmaschinen
Fahrräder
werden
überall bevorzugt!

Maschinenfabrik Gritzner A.G.
Gegr. 1872 Durlach 3500 Arbeiter

Vertreter:
Hugo Brodführer, Karlsruhe, Kaiserstr. 5
Karl Ehrfeld, Karlsruhe, Rondellplatz.

Das sehr viele dieser vielfach übereilt geschlossenen Verlobungen wieder auseinandergehen. Nun ist es ja immer noch besser, sich rechtzeitig zu trennen als durch die Ehe ein für beide Teile unerträgliches Verhältnis herbeizuführen. Denn der Gesetzgeber steht nach wie vor auf dem nicht ganz unberechtigten Standpunkt, daß die Ehe möglichst erhalten bleiben soll, falls sich nicht gerade die absolute Unmöglichkeit, sie fortzusetzen, herausstellt. Sinequas non Verlobungen ebenso formlos, wie sie geschlossen werden, wieder aufgelöst werden, allein schon durch die Erklärung eines der beiden Teile, die Verlobung wieder auflösen zu wollen.

Trotz alledem ist die Entlobte nicht rechtlos. Unser bürgerliches Gesetzbuch regelt die Rechtsbeziehung der Verlobten zu Beginn des vierten Buches des B.G.B. § 1297 bis § 1302. Es ist das Eigentümliche der deutsch-rechtlichen Regelung der Verlobung, daß sich im allgemeinen die Rechtsfolgen der Verlobung erst in dem Augenblick zeigen, wo die Verlobung auseinandergeht. Die Verlobung selbst schafft zwar die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe, sie ist heute fast unbestritten ein Vertrag zwischen den beiden Verlobten; aber das Eigentümliche dieses Vertrages besteht darin, daß auf seine Erfüllung nicht geklagt werden kann, daß man z. B. den Bräutigam nicht durch den Gerichts-vollzieher vor das Standesamt holen lassen und ihn dort zwingen kann, sein Jawort abzugeben. Auch kann man den Bräutigam oder die Braut nicht durch eine vorher ausgemachte Vertragsstrafe zwingen, die Ehe einzugehen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe kann ebenfalls auf dem Gerichtsweg nicht durchgesetzt werden.

Stärkeren Einfluß hat die Verlobung in person-rechtlicher Beziehung. Jedes der beiden Verlobten gilt als Angehöriger im Sinne des Strafbuchgesetzbuches und kann, was noch wichtiger ist, in Zivil- oder Strafprozessen des anderen Verlobten sein Verlangen verweigern. Von diesem Recht, das durch die Verlobung geschaffen wird, wird leider in Verbrecherkreisen nur allzuoft Gebrauch gemacht.

Die Entlobte hat nach Auflösung der Verlobung die mannigfaltigsten Schadenersatzansprüche — Entsprechendes gilt auch für den Entlobten — wenn die Verlobung nicht aus „wichtigem Grunde“ zurücktritt. Was ein wichtiger Grund ist, aus dem ein Verlobnis aufgehoben werden kann, richtet sich oft nach den Anschauungen der Kreise, aus denen die Verlobten stammen. So werden beispielsweise unehrenhafte Handlungen eines der beiden Verlobten jederzeit zum Rücktritt berechtigen. Sollte sich der Bräutigam über die sekundären Verhältnisse seiner Braut geirrt haben, so ist das kein Aufhebungsgrund der Verlobung, außer, wenn er in dieser Beziehung absichtlich getäuscht worden ist. Wenn aber der Bräutigam seine Braut nur deshalb verlobt, weil ihm eine andere besser gefällt oder weil er sie von vornherein garnicht heiraten wollte, dann hat die Verlobene eine große Zahl von Schadenersatzansprüchen. Vor allen Dingen ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht, oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Kosten der Verlobungsanzeigen, die Verlobungskarten, Ausgaben für Festessen, der Schaden, den die Braut dadurch erleidet, daß sie ihre Stellung aufgibt und Heiratlich wird. Auch kann die Verlobte (der Bräutigam) die Herausgabe all dessen verlangen, was sie (er) dem anderen zum Zeichen des Verlobnisses geschickt hat.

Aber die Entlobte kann nicht nur den materiellen Schaden geltend machen, den sie erlitten hat, sondern sie kann auch Ersatz für den persönlichen Schaden fordern. Allerdings ist durch den Gesetzgeber genau angegeben, welcher Schaden dieser Art vergütet werden muß. Es ist dies der sogenannte Deflorationsanspruch, den die Entlobte hat. Vor allem soll durch diese Bestimmung der Mann daran gehindert werden, ein bisher unbescholtenes Mädchen leichtsinnig zu verführen, etwa mit dem Hinweis, daß er sie bestimmt später heiraten werde, während er in Wirklichkeit garnicht daran denkt.

Wenn die Verlobte im Vertrauen auf die vermeintlichen Worte ihres künftigen Gatten zu ihm in nähere Beziehungen getreten ist, so kann sie wegen der hierdurch erlittenen moralischen Schädigung eine später vom Gericht festzusetzende Entschädigung in Geld verlangen. Dieser Anspruch kann natürlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die Frau bis dahin einen untadeligen Lebenswandel geführt hat. Dies wird sie vor Gericht beweisen müssen.

Um den meistens sehr unerquicklichen Verhältnissen zwischen den ehemals Verlobten möglichst bald ein Ende zu bereiten, hat der Gesetzgeber noch die Anordnung getroffen, daß die Ansprüche aus dem Verlobnis zwei Jahre von der Auflösung der Verlobung ab berechnet verjähren.

Loblied der amerikanischen Hausfrau auf den „neuen Mann“.

Die berühmte amerikanische Kochbuchverfasserin, Mrs. Rexer, stellte kürzlich mit Befriedigung fest, daß ihre jahrelange Küchenbefehlung den Erfolg gehabt hätte, die Frauen aus der Küche herauszuführen. „Das gerade wollten wir Vorkämpferinnen.“ Die amerikanischen Frauen sind heute ihren Ehemännern bessere Gefährtinnen als früher, weil sie weniger abgearbeitet sind und mehr Interessen haben. Die Frauen finden heute in Verufen Aufnahme, wo sie in ihrer Jugendzeit ausgepfiffen wurden. Dieser ganze Fortschritt wäre nicht erzielt worden ohne den neuen Mann, der die Küchenplauderei auf seine Schultern genommen hat.

„Als ich jung war, mußte noch kein Mensch etwas von einem Konserveapparat. Meine Mutter machte alle ihre Sachen selbst ein. Sie machte auch ihre Seife selbst und räumte die Schränke. Sie ließ Schneiderinnen ins Haus kommen, die auch die Männerkleider anfertigten. Diese Zeiten sind längst vorüber. Heute machen die Männer die Seife; die Männer prüfen die Milch. Eine Frau kauft ein Kleid im Laden, möchte es aber verlängert haben: ein junger Mann kommt mit Kreide und Maßband und bringt die Sache in Ordnung. Wir haben Damenschneider und Putzmacher, und die Männer verdienen dabei mehr Geld als je eine Frau. Ich habe von einem gehört, der 17 000 Dollars im Jahr verdient.“

„Wir haben Vintolmuskelbäden und Stahlmünde in unseren Küchen, die man nur abwuscheln braucht; verschwunden sind Fußbürsten, Beien und Kohlenherde. Dank dem neuen Mann in seiner Erfindungsgebe nehmen elektrische und mechanische Einrichtungen und die Lasten der Hausarbeit ab. Aber auch wir Frauen haben bei dieser Veränderung eine Rolle gespielt. Wir haben die Kochkunst in Verbindung gebracht mit der Chemie und anderen Wissenschaften, in der Physik, die Hausfrau und die Allgemeinheit über Nährwerte und Körperpflege aufgeklärt. Der Erfolg ist, daß die Kochkunst heute eine Wissenschaft ist, und daß die schmutzige Küche von ehedem durch die neue Küche, ein häusliches Laboratorium, ersetzt ist.“

Das neue schwedische Familiengesetz.

Die interparlamentarische Kommission, die dieses Gesetz seit 1910 bearbeitet hat, bestand aus Dänen, Norwegern und Schweden, man wird daher die neuen Verfügungen höchstwahrscheinlich, nachdem sie in Dänemark und Schweden bereits in Kraft getreten sind, auch sehr bald in Norwegen einführen.

Das Gesetz hat ganz und gar mit den alten Formeln gebrochen und erkennt die völlige Gleichheit von Mann und Frau an, ebenso sichert es der verheirateten Frau absolute Unabhängigkeit. Die Ehegatten haben zunächst einander beizuhelfen und für das Wohl der Familie zu wirken, jeder hat zum Unterhalt beizutragen, sei es durch finanzielle Unterstützung oder durch Arbeit im Haushalt. Dadurch ist der

Hausfrauenarbeit ökonomischer Wert zugestanden worden; die Frau, die kein eigenes Einkommen besitzt, wird nicht mehr ernährt, sondern ihre Arbeit im Haushalt wird der des Mannes gleichgestellt.

Moderne Auffassung entsprechend ist auch der Paragraph, der verfügt, daß Mann und Frau vor Eingehung der Ehe eine Erklärung abgeben müssen, daß sie weder an Epilepsie noch an ansteckenden venerischen Krankheiten leiden. Diese Vorschrift soll vor allem die Gesundheit der nächsten Generation schützen.

Was die Ehecheidung anbetrifft, so kann diese sofort erreicht werden, wenn einer der Ehegatten sich schwerer Verbrechen wie Trunksucht, Ehebruch usw. schuldig macht, ebenso bei unheilbarer Geisteskrankheit. Uebrigens wird nach dem neuen Gesetz dem schuldigen Teil das Recht auf die Kinder nicht mehr entzogen, falls man ihn am meisten geeignet hält, für ihr Wohl zu sorgen.

Bücher.

Sänglingsgymnastik. Von Detlef Neumann-Neurode. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Leo Langstein. 4.—6. Aufl. Mit zahlreichen Abbildungen. Preis Kart. 1 M. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Das vorliegende Büchlein bietet in seiner eingehenden Betrachtung über die Entscheidung des Krüppeltums erschütternde Einblicke in dieses ungeliebte, und zum größten Teile verschuldetes Elend, da die Verhältniszahl des angeborenen zum erworbenen Krüppeltum nach Statistiken aus der Vorkriegszeit 8:97 war. Das ist eine fürchterliche Erkenntnis und Wege zur Beseitigung des Übels zu weisen und sie gangbar zu machen ein Unternehmen, wohl des Schwerekes der Eiden wert. Major Detlef Neumann-Neurode (Verl. W. 35, Schöneberger Ufer 25), Leiter der Anstalt für Sänglings- und Kleintindererziehung, an der Lehrstühle für Ärzte, Eltern und Pflegepersonal in der Sänglingsgymnastik eingerichtet sind, sieht dieses Weges Anfang in einer systematischen, sorgfältig durchdachten und regelmäßig und vorsichtig angewandten Sänglingsgymnastik. Das Verfahren ist klinisch geprüft worden, und Prof. Dr. Leo Langstein empfiehlt es in seiner Vorrede zu dem Büchlein ausdrücklich als außerordentlich brauchbar und als neues Moment, die Lebensbedingungen des Sänglings erheblich zu bessern. Von wirklich eingreifender Wirkung kann die Sänglingsgymnastik jedoch erst sein, wenn die Gesamtheit des Volkes von ihrem außerordentlichen Wert durchdrungen ist und aus dem Erkennen heraus, daß es sich hier nicht nur um Sänglingssterblichkeit handelt, sondern um Lebensfähigkeit u. Lebenskraft des kommenden Geschlechtes und des weiteren, das Verfahren auch wirklich zur Anwendung bringt. Freilich will es gelernt sein und muß es auch, damit durch Ungeschicklichkeit nicht etwa mehr verborgen als gebessert wird. Aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Das kleine Werk mit seinen lebendigen Abbildungen ist jedenfalls höchst geeignet, die besten Anregungen zu geben, und verdient, was bei seiner Billigkeit auch möglich ist, viel gelesen und ernsthaft studiert zu werden.

Hauswirtschaftliches.

Apfelauflauf. Um sich dieses Gericht zu verschaffen, kann man hierzu faulobst benutzen. Man nimmt 2 bis 3 Pfund faulobstige Äpfel, schält sie und schneidet sie in dünne Scheiben. Diese scheidet man mit ein und beträufelt sie mit Rum. Dann wirft man mit geriebener Zitronenschale gestohene Zitrone und Banane und läßt das Ganze etwa 20 Minuten unter öfterem Umrühren stehen. Die Äpfel nicht faulobstig, so beträufelt man die geschnittenen Äpfel mit etwas Zitronensaft. Nun bereitet man einen sogenannten Brandteig, für den man in dreiviertel Liter Milch oder Wasser, das man focher muß, 125 Gramm Butter, 125 Gramm Zucker und ebensoviel Mehl schüttet und die Masse unter tüchtigem Rühren solange bearbeitet, bis sie sich vom Topf löst. Während des Rührens rührt man den Topf auf eine nur mäßig heiße Herdplatte. Dann gibt man den Teig in eine Schüssel, läßt ihn etwas verfestigen und untermenget ihm 4 Eigelb und den feinstgeschlagenen Eischnee. Zuletzt gibt man die eingezuckerten Apfelscheiben mit samt ihrem Saft dazu, rührt gut unter und füllt die Masse nun recht schnell in eine feuerfeste Form oder irdene Pfanne, die mit Butter ausgefettet und mit Semmelbröseln bestreut wurde. Die Apfelscheibe muß nun eine Stunde in mäßig heißem Ofen mit guter Dberhitze backen. Die Speise wird ohne Tunde aufgetragen und reicht in der angegebenen Menge für 8 Personen. In derselben Weise lassen sich halbreif abgefallene Aprikosen, Pfirsiche, gelbe Pflaumen usw. vermerzen. Nimmt man zum Teil Wasser, so ist es rascher, die Butter etwas reichlicher zu bemessen.

Verantwortlich: C. Zimmermann, Karlsruhe.

Wenn Kinder nicht lügen . . . ?

Von Oberstudienrat Dr. Joh. Prüfer.
Daß man Kinder strafen muß, wenn sie lügen, das weiß jeder Vater und jede Mutter. Darüber braucht man kein Wort weiter zu verlieren. Wie sollen sich aber die Eltern verhalten, wenn die Kinder ihre Worte nicht halten? — Da ist man oft unsicher. — In anregender Weise behandelt Dr. Johannes Prüfer in seinen beiden im Verlag W. G. Deubner, Leipzig erschienenen „Pädagogischen Vorträgen für Eltern“ über diese Frage.
„Wie sollen sich die Eltern kindlicher Offenheit gegenüber verhalten?“

Amtliche Anzeigen

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit in den Landorten des Amtsbezirks Karlsruhe betreffend.

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 2 des Ortsstatutenbuches vom 15. Oktober 1908, der §§ 16 und 17 der Landesbauordnung, des § 366 Ziff. 10 des B.G.B., des § 87a des B.G.B. und der Verordnung vom 20. Dezember 1910, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, wird unter Aufhebung der bestehenden amtlichen Vorschriften vom 20. Dezember 1910 für den ehemaligen Amtsbezirk Karlsruhe und der im bisherigen Amtsbezirk Karlsruhe geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften vom 4. Oktober 1911, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit in den Landorten des Amtsbezirks Karlsruhe beim Durlach betreffend, für den Amtsbezirk Karlsruhe, ausgenommen die Städte Karlsruhe und Durlach, mit Zustimmung des Bezirksrates und nach erfolgter Vollziehbarerklärung des Herrn Landeskommissärs vom 7. September 1925 folgende

bestimmte Vorschriften

§ 1. In den Landgemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe müssen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortschaften, sowie die gegen die Ortschaften offenen Hofräume, die zwischen den Häusern gelegenen Wälder und die Umgebung der Brunnen wöchentlich mindestens zweimal, und zwar am Mittwoch und Samstag, nachmittags vor Einbruch der Dunkelheit gereinigt werden.
§ 2. Rällt auf einen der genannten Tage ein schlechtes oder übersiedliches Wetter, so ist die Reinigung am Tage vorher vorzunehmen.
§ 3. Das Bürgermeisteramt ist befugt, bei besonderen Veranlassungen die sofortige Reinigung der öffentlichen Straßen usw. anzuordnen.

§ 4. Bei trockenem, frostfreiem Wetter müssen die Straßen vor dem Reinen reichlich mit Wasser besprengt werden, so daß alle aröhe Staubentwässerung vermieden wird.

§ 5. Die Straßenrinnen und die ihnen angeleiteten Abflüsse der Häuser müssen stets in einer den ungeschützten Wasserablauf ermöglichen Weise offen gehalten und Mittwoch und Samstag durch Aufsichten von Wasser abgepakt und gereinigt werden.
§ 6. Es ist unter Vermeidung des Schlamms aus den Rinnen in die Einfassungen und Dohlenlöcher zu werfen oder ihn auf die Straßenoberfläche zu legen.

§ 7. Im Winter sind die Straßenrinnen von Eis freizuhalten; es dürfen deshalb bei Frost größere Mengen von Schnee, aus einem großen Haufen nicht durch die Straßenrinnen abgelassen werden.

Bei Laumetter sind möglichst rasch alle Säue- und Gierke von der Straße zu beseitigen.

§ 8. Bei Säuefall oder Gierkebildung ist sofort der Gehweg, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein der gewöhnlichen Gehwegbreite entsprechendes Stück der Straße von Säue zu säubern und zu besetzen, so daß keine ohne Gefahr gangbarer Schmutz vorhanden ist.

§ 9. Die in den §§ 1—8 genannten Verpflichtungen obliegen den Eigentümern der anzuwendenden Grundstücke. Sind die Grundstücke verpachtet oder verpachtet, dann sind die Mieter oder Pächter verpflichtet. Von mehreren Eigentümern, Mietern oder Pächtern desselben Grundstückes ist jeder für die Erfüllung der obigen Bestimmungen haftbar. Die Verpflichtung zur Reinigung erstreckt sich für jeden Anlieger bis zur Mitte der Straße, soweit ein Grundstück reicht.
§ 10. Die Verpflichtung zur Reinigung aröterer öffentlicher Plätze und der Umgebung von öffentlichen Brunnen obliegt der Gemeinde; desgleichen die Reinigung von Beseitigung, an denen Reinigung Anreger nicht verpflichtet sind.

§ 11. Die Abort- und Mistbehälter, sowie die Düngegräben sind in gutem Zustande zu erhalten; die zur Beseitigung von Düngemitteln erforderlichen Anlagen erläßt das Bezirksamt.

§ 12. Wenn statt der gewöhnlichen Abortgruben abfuhrbare Behälter (Wäffer, Tonnen usw.) zur Aufnahme der menschlichen Abgangstoffe verwendet werden sollen, ist hierzu vorher bestimmitliche Genehmigung einzuholen unter Vorlage von Plänen, welche eine Beseitigung der Abfälle erweisen. Die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit etwa erforderlichen Anlagen erläßt das Bezirksamt.

§ 13. An Erdstrahlen und öffentlichen Plätzen dürfen Düngegräben und Mistbehälter nicht neu angelegt und bestehende nicht erweitert werden. Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit kann vom Bezirksamt anordnet werden, daß solche an Erdstrahlen und öffentlichen Plätzen befindlichen Anlagen entfernt oder wenigstens so hergestellt werden, daß ihr Weiterbestehen unbedenklich erscheint.

§ 14. Gewerbliche und Haushaltungsbetriebe, welche grundstückliche Plätze verwenden, und dergleichen ortsnähe Betriebe dürfen nicht auf Tümpeln oder in die Fußstapfen verbracht oder in den Boden frei abgelagert werden.
§ 15. Ueberziehende, erdhohe oder der Gesundheit durch ihre Abwässerung schädliche Flüssigkeiten müssen, wenn sie nicht durch ein eingetragenes unterirdische Kanale abgeleitet werden können und dürfen, entweder sofort beseitigt oder in besonderen wasserfesten und luftdicht abschließenden Gruben oder hermetischen Behältern gesammelt werden. Die Gruben und Behälter sind reitweise zu entleeren.

Rot, Urat, Sauerbrot und dergl. dürfen nicht in die öffentlichen Straßen und Wasserläufe abgelassen werden, aus deren Ufern und Böschungen abgelassen werden.

§ 16. Zuweberhandlungen werden mit Geld oder Haft bestraft.

§ 17. Die Vorschriften tritt mit dem Tag ihrer Verlesung in Kraft.
Karlsruhe, den 18. September 1925.
Bezirksamt IIa. D. 3. 125.

Die Unternehmung der Brunnen im Landbezirk Karlsruhe betreffend.

Mit Zustimmung des Bezirksrates wird auf Grund des § 87a des B.G.B. für den Amtsbezirk Karlsruhe (ohne die Städte Karlsruhe und Durlach) folgende mit Erlaß des Herrn Landeskommissärs vom 7. September 1925 für vollziehbar erklärte

bestimmte Vorschriften

§ 1. Alle Brunnen werden mindestens alle 3 Jahre durch einen vom Bezirksamt hierzu beauftragten Sachverständigen einer Besichtigung und Untersuchung unterzogen.
§ 2. Die Kosten hierfür trägt die Gemeindekasse.
§ 3. Die Vorschriften tritt mit dem Tag ihrer Verlesung in Kraft.
Karlsruhe, den 18. September 1925.
Bezirksamt Abt. IIa. D. 3. 126.

Die Vornahme von Bienen an Fischweibern betr.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, sowie des § 21 Abs. 1 der Landesfischereiregierung vom 3. Februar 1888 und für den Amtsbezirk Karlsruhe unter Aufhebung der bestimmitlichen Vorschriften für den ehemaligen Amtsbezirk Durlach vom 14. November 1888, werden mit Zustimmung des Bezirksrates und nach erfolgter Vollziehbarerklärung durch den Herrn Landeskommissär hier vom 7. September 1925 folgende

bestimmte Vorschriften

§ 1. In den Fischweibern des Amtsbezirks Karlsruhe dürfen während der Schonzeit der Aurl- und Bachforellen, d. h. vom 10. Oktober bis 10. Januar jeden Jahres, Herbauben, die Entnahme von Steinen, Kies, Sand und Schlamm, die Reinigung des Bettes, insbesondere auch durch Ausmähen von Gestrüch und Gras sowie der Freilegung nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes Karlsruhe vorgenommen werden.
§ 2. Diese letztere kann nur erteilt werden, wenn die Vornahme der betreffenden Arbeiten ohne Gefährdung überwiegender Interessen anderer Art seinen Aufhänge bilden oder wenn aus deren Vornahme eine Schädigung des Fischlaichs oder der Fischbrut nicht zu befürchten ist.

§ 2. Zuweberhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Vorschriften tritt mit dem Tag ihrer Verlesung in Kraft.
Karlsruhe, den 18. September 1925.
Bezirksamt Abt. IIa. D. 3. 127.

Die Handhabung der Straßensolizei im ehemaligen Amtsbezirk Durlach betreffend.

Mit Zustimmung des Bezirksrates wird auf Grund des § 366 Ziff. 10 des B.G.B. folgende mit Erlaß des Herrn Landeskommissärs vom 7. September 1925 für vollziehbar erklärte

bestimmte Vorschriften

§ 1. Die bestimmitliche Vorschriften des ehemaligen Amtsbezirks Durlach vom 12. Juli 1905 über den Verkehr auf der Landstraße Nr. 13 zwischen Vergehören und der Amtsbezirksgrenze Durlach-Karlsruhe wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Karlsruhe, den 18. September 1925.
Bezirksamt Abt. IIa. D. 3. 128.

Bestimmte Vorschriften

§ 1. Die Vorschriften tritt mit dem Tag ihrer Verlesung in Kraft.
Karlsruhe, den 18. September 1925.
Bezirksamt Abt. IIa. D. 3. 129.

Bestimmte Vorschriften

§ 1. In den Fischweibern des Amtsbezirks Karlsruhe dürfen während der Schonzeit der Aurl- und Bachforellen, d. h. vom 10. Oktober bis 10. Januar jeden Jahres, Herbauben, die Entnahme von Steinen, Kies, Sand und Schlamm, die Reinigung des Bettes, insbesondere auch durch Ausmähen von Gestrüch und Gras sowie der Freilegung nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes Karlsruhe vorgenommen werden.
§ 2. Diese letztere kann nur erteilt werden, wenn die Vornahme der betreffenden Arbeiten ohne Gefährdung überwiegender Interessen anderer Art seinen Aufhänge bilden oder wenn aus deren Vornahme eine Schädigung des Fischlaichs oder der Fischbrut nicht zu befürchten ist.

Piano

modern, krouzsalig, fast neu, sehr preiswert
Zahlungs-
Erläuterung
K. Lang
Kaiserstraße 167
Salmänderschuhh.

Moderne Privat

Tanz-
Schule
J. Heppes
Herrenstraße 23
Beginn neuer Kurse
Einzelunterricht
in und außer dem Hause
Moderne Tänze
Anmeldung jederzeit.

Sägmehl

so lange Vorrat
reicht, billig ab-
zugeben
Maschinenfabr.
Gritzer A.-G.,
Durlach.